

Kurztitel

EAG-Marktpremienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 369/2022 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 13/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

17.01.2026

Abkürzung

EAG-MPV

Index

58/02 Energierecht

Text

Anzulegende Werte für Wasserkraftanlagen

§ 9. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für neu errichtete, erweiterte und revitalisierte Wasserkraftanlagen wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2026 und 2027 gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Anlagen
 - a) für die ersten 500 000 kWh 16,88 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 500 000 kWh 12,30 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 1 500 000 kWh 12,19 Cent/kWh;
 - d) für die nächsten 2 500 000 kWh 9,71 Cent/kWh;
 - e) über 5 000 000 kWh hinaus 10,85 Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen unter Verwendung eines Querbauwerkes
 - a) für die ersten 500 000 kWh 15,66 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 500 000 kWh 11,52 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 1 500 000 kWh 11,42 Cent/kWh;
 - d) für die nächsten 2 500 000 kWh 9,07 Cent/kWh;
 - e) über 5 000 000 kWh hinaus 10,13 Cent/kWh;
3. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) und
 - a) einem Revitalisierungsgrad bis 60%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh 8,39 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh 8,28 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh 7,23 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus 5,00 Cent/kWh;

- b) einem Revitalisierungsgrad von über 60% bis 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh10,69 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh11,17 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh10,82 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus8,65 Cent/kWh;
- c) einem Revitalisierungsgrad von über 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh14,73 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh13,87 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh11,87 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus5,00 Cent/kWh;
- 4. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung)
 - a) für die ersten 5 000 000 kWh13,66 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 20 000 000 kWh12,72 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 20 000 000 kWh10,23 Cent/kWh;
 - d) über 45 000 000 kWh hinaus11,93 Cent/kWh.

(2) Die anzulegenden Werte nach den Produktionsstufen gemäß Abs. 1 dienen der rückwirkenden Berechnung eines durchschnittlichen anzulegenden Wertes je Anlage und Kalenderjahr anhand der tatsächlichen Jahresstromproduktion. Für Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 ist zur Berechnung des durchschnittlichen anzulegenden Wertes die Jahresstromproduktion heranzuziehen, bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 nur die aus der Revitalisierung resultierende Erzeugungsmenge. Bei angebrochenen Kalenderjahren ist die Jahresstromproduktion bzw. die aus der Revitalisierung resultierende Erzeugungsmenge zeitaliquot zu berechnen.

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2026

Gesetzesnummer

20012029

Dokumentnummer

NOR40275230